

Landesvereinigung der Elternvertreter und Fördervereine
der Musikschulen in Nordrhein-Westfalen e.V.

S a t z u n g

=====

(in der Fassung vom 24. März 1990)

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Landesvereinigung der Elternvertreter und Fördervereine der Musikschulen in Nordrhein-Westfalen e.V."

Sitz des Vereins ist die Landeshauptstadt Düsseldorf. Die Geschäftsführung des Vereins ist am Wohnort des jeweiligen Vorsitzenden. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf eingetragen.

§ 2

Zweck und Ziel des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts gemeinnützige Zwecke der Abgabenordnung von 1977. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung der Erziehung in den Bereichen Musik und Kunst an den Musik- und Kunstschulen Nordrhein-Westfalens.

../..

Finanzielle Mittel und Vermögenswerte dürfen nur für die satzungsgemäßen Ziele verwendet werden. Vereinsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden keinerlei Rückvergütung.

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zielen des Vereins fremd sind oder durch ungerechtfertigte Vergütung begünstigt werden.

Notwendige Ausgaben des Vorstandes dürfen auf Nachweis erstattet werden.

§ 3

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglieder können werden:

1. alle eingetragenen Fördervereine
2. je ein Elternvertreter von den Musikschulbeiräten
3. je ein Vertreter von nicht eingetragenen Fördervereinen

Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder durch Tod.

../..

Der Austritt ist schriftlich zum Ende des Geschäftsjahres zu erklären.

Über den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5

Mitgliedsbeitrag

Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder.

Über Fälligkeit und Art der Zahlung beschließt der Vorstand.

Über Ermäßigung oder Erlaß der Mitgliedsbeiträge beschließt der Vorstand mit Mehrheit.

§ 6

Organe

Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr, schriftlich durch den Vorstand einzuberufen. Sie ist außerdem auf schriftlichen Antrag mit Begründung von wenigstens einem Drittel aller Mitglieder einzuberufen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Die Einladung muß die Tagesordnung enthalten.

../..

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Erschienenen gefaßt, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer legen der Mitgliederversammlung den Kassenprüfungsbericht vor.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet, im Verhinderungsfalle von einem seiner Stellvertreter.

Über die Mitgliederversammlung fertigt der Schriftführer ein Protokoll an, das von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist auf der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§ 8

Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden
4. dem Schatzmeister
5. dem Schriftführer

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder zugegen sind.

.../...

Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
Wiederwahl ist zulässig.

§ 9

Vertretung nach außen

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB vertreten durch den Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied, beziehungsweise im Verhinderungsfalle durch einen seiner Vertreter und ein weiteres Vorstandsmitglied.

§ 10

Auflösung

Über die Auflösung des Vereins beschließen die stimmberechtigten Mitglieder mit Dreiviertelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder. Sind weniger als Dreiviertel der Mitglieder erschienen, kann in einer zweiten Versammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder der Verein mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Der Beschluß über die Auflösung ist dem Finanzamt am Sitz des Vereins unverzüglich anzuzeigen. Das vorhandene Vermögen fällt im Falle der Auflösung des Vereins oder der Aufhebung des Vereins oder bei Fortfall des Vereinszwecks dem Landesverband der Musikschulen in Nordrhein-Westfalen e.V. zu, der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

.../...

§ 11

Satzungsänderung

Diese Satzung kann nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen Mitglieder im Sinne des § 10 geändert werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 12. Januar 1980 in Kraft.

Bielefeld, im März 1990